

Gesetz
zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung
des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern
(Zuwanderungsgesetz)

Vom 30. Juli 2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel	1	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)	§	5	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
Artikel	2	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU)	§	6	Visum
Artikel	3	Änderung des Asylverfahrensgesetzes	§	7	Aufenthaltserlaubnis
Artikel	4	Änderung des AZR-Gesetzes	§	8	Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
Artikel	5	Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes	§	9	Niederlassungserlaubnis
Artikel	6	Änderung des Bundesvertriebenengesetzes	§	10	Aufenthaltstitel bei Asylantrag
Artikel	7	Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet	§	11	Einreise- und Aufenthaltsverbot
Artikel	8	Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	§	12	Geltungsbereich; Nebenbestimmungen
Artikel	9	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch			Abschnitt 2 Einreise
Artikel	10	Änderungen sonstiger sozial- und leistungsrechtlicher Gesetze	§	13	Grenzübertritt
Artikel	11	Änderungen sonstiger Gesetze	§	14	Unerlaubte Einreise; Ausnahme-Visum
Artikel	12	Änderungen von Verordnungen	§	15	Zurückweisung
Artikel	13	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	§	15a	Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer
Artikel	14	Bekanntmachungserlaubnis	§		Abschnitt 3 Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung Studium; Sprachkurse; Schulbesuch
Artikel	15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§	17	Sonstige Ausbildungszwecke
					Abschnitt 4 Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit Beschäftigung
			§	18	Beschäftigung
			§	19	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
			§	20	(weggefallen)
			§	21	Selbständige Tätigkeit
					Abschnitt 5 Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
			§	22	Aufnahme aus dem Ausland
			§	23	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden
			§	23a	Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
			§	24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
			§	25	Aufenthalt aus humanitären Gründen
			§	26	Dauer des Aufenthalts
					Abschnitt 6 Aufenthalt aus familiären Gründen
			§	27	Grundsatz des Familiennachzugs
				28	Familiennachzug zu Deutschen
				29	Familiennachzug zu Ausländern
			§	3	Passpflicht
			§	4	Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Artikel 1

Gesetz

über den Aufenthalt, die
Erwerbstätigkeit und die Integration
von Ausländern im Bundesgebiet
(Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet

Abschnitt 1

Allgemeines

- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,“.
- c) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.
13. In der Überschrift des Unterabschnitts 2 wird das Wort „zwischenstaatliche“ durch die Wörter „über- oder zwischenstaatliche“ ersetzt.
14. § 26 wird wie folgt gefasst:
- „§ 26
Datenübermittlung
an Behörden anderer Staaten und
an über- oder zwischenstaatliche Stellen
- An Behörden anderer Staaten und an über- oder zwischenstaatliche Stellen können Daten nach Maßgabe der §§ 4b, 4c des Bundesdatenschutzgesetzes und des § 14 übermittelt werden. Für eine nach § 4b Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässige Übermittlung an ausländische Behörden findet auch § 15 entsprechende Anwendung. Für die Datenübermittlung ist das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, die die Daten an die Registerbehörde übermittelt hat.“
15. In § 27 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „den Empfänger“ durch die Wörter „die Dritten, an die Daten übermittelt worden sind,“ ersetzt.
16. In § 29 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „§ 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 1, § 66 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.
17. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Ersuchen um Übermittlung von Daten muss, soweit vorhanden, die Visadatei-Nummer, andernfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten.“
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „und -feststellung“ eingefügt.
18. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 32
Dritte, an die Daten übermittelt werden“.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Anerkennung ausländischer“ durch die Wörter „Migration und“ ersetzt.
19. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen“ ersetzt durch die Wörter „die Herkunft dieser Daten be-

ziehen, den Zweck der Speicherung und den Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden“.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „oder Kategorien von Empfängern“ eingefügt.

20. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

Artikel 5 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte wird aufgehoben und die Überschriften der bisherigen Abschnitte werden gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „in einem Bundesstaate“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „(§§ 8 bis 16 und 40b)“ durch die Angabe „(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“
5. Die Überschrift des § 5 wird gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

 1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder gesetzlich vertreten ist,